

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 29	FREITAG, DEN 14. AUGUST	1998
Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 1998	Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 1998/99	189
–	Druckfehlerberichtigung	190
–	Druckfehlerberichtigung	190

Verordnung über Maßnahmen im Rahmen der Schulorganisation zum Schuljahresbeginn 1998/99

Vom 31. Juli 1998

Auf Grund von § 87 Absatz 3 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 16. April 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) und § 1 der Verordnung über die Weiterübertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 116 des Hamburgischen Schulgesetzes vom 27. Mai 1997 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 183) wird verordnet:

Erster Abschnitt Auf Dauer wirkende Maßnahmen (Strukturelle Maßnahmen)

§ 1

Errichtung neuer Schulen

(1) Durch Teilung der Grundschule Anna-Susanna-Stieg, Anna-Susanna-Stieg 3, wird die Grundschule Rönnkamp, Rönnkamp 3–5, errichtet.

(2) Durch Teilung der Zweigstelle Appelhoff der Sprachheilschule Eschenweg wird die Zweigstelle Seeredder der Sprachheilschule Eschenweg, Borcherring 38, errichtet.

(3) Im Schulgebäude Bekassinenau 32 wird die Grundschule Rahlstedter Höhe errichtet.

§ 2

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Schule Iserburg, Iserburg 2, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule eingerichtet.

(2) In der Schule Am Walde, Kupferredder 12, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Realschule eingerichtet.

(3) In der Staatlichen Schule Sozialpädagogik Harburg, in der Staatlichen Schule Ernährung, Hauswirtschaft und Kinderpflege Niendorf und in der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege werden jeweils Klassen der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz und der Berufsfachschule für Sozialwesen eingerichtet.

(4) In der Staatlichen Schule Sozialpädagogik Harburg, in der Staatlichen Schule Ernährung, Hauswirtschaft und Kinderpflege Niendorf und in der Staatlichen Berufsfachschule für Kinderpflege werden jeweils Klassen der Berufsfachschule für Kinderpflege nicht eingerichtet.

(5) In der Staatlichen Schule Gesundheitspflege und in der Staatlichen Schule Ernährung und Hauswirtschaft Uferstraße werden jeweils Klassen der Berufsfachschule für Haus- und Familienpflege eingerichtet.

(6) In der Staatlichen Gewerbeschule Chemie, Pharmazie, Agrarwirtschaft werden Klassen der Berufsfachschule für biologisch-technische Assistenz eingerichtet.

Zweiter Abschnitt
Auf ein Schuljahr beschränkte Maßnahmen
(Organisatorische Maßnahmen)

§ 3

Einrichtung und Nichteinrichtung von Eingangsklassen

(1) In der Wolfgang-Borchert-Schule, Erikastraße 41, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

(2) In der Gesamtschule Grellkamp, Grellkamp 40, werden Klassen der Jahrgangsstufe 5 eingerichtet.

(3) In der Haupt- und Realschule Allermöhe, Walter-Rothenburg-Weg 39, werden Klassen der Jahrgangsstufe 7 der Hauptschule nicht eingerichtet.

Hamburg, den 31. Juli 1998.

Die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung

Druckfehlerberichtigung

In § 4 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Sozialpädagogische Assistenz vom 14. Juli 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) muß die Absatzbezeichnung des zweiten als Absatz 2 bezeichneten Absatzes statt „(2)“ richtig „(3)“ lauten.

Druckfehlerberichtigung

In § 3 Absatz 1 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Fachschule für Sozialpädagogik und der Fachschule für Heilerziehung vom 14. Juli 1998 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 140) muß es statt „Fortbildung“ richtig „**Vorbildung**“ heißen.